



***39/15 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat***



***betreffend***

***Totalrevision des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen***

***der Gemeinde Emmen***

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

## **1 Einleitung**

Am 22. Dezember 2014 reichte Christian Blunschli namens der CVP-Fraktion die Motion betreffend Verlängerung der Grabesruhe bei Kindergräbern und Urnenbeisetzungen ein. Der Gemeinderat erklärte sich in seiner Antwort bereit, diese Motion entgegen zu nehmen. An der Sitzung des Einwohnerrates vom 30. Juni 2015 hat der Einwohnerrat die Motion dem Gemeinderat überwiesen.

Das derzeit geltende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen wurde am 07. September 1993 vom Einwohnerrat erlassen und am 22. November 1993 vom Gesundheitsdepartement des Kantons Luzern genehmigt. Seit diesem Datum gab es nur kleinere Anpassungen im Reglement. Daher macht es Sinn, dass das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen aus folgenden Gründen revidiert werden:

- Umsetzung Motion Verlängerung der Grabesruhe bei Kindergräbern und Urnenbeisetzungen
- Formelle Überarbeitung bei den Artikeln oder bei einzelnen Begrifflichkeiten
- Anpassungen aufgrund der kantonalen Verordnung
- Anpassungen betreffend den Zuständigkeiten innerhalb der Gemeindeverwaltung Emmen

## **2 Kommentierung Änderungen im Friedhofreglement**

### **2.1 Grundlage**

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005 hält fest, dass das Bestattungswesen Aufgabe der Gemeinde ist und dass die Einzelheiten des Bestattungswesens durch eine Verordnung geregelt werden. In der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 regelt der Kanton Luzern das Bestattungswesen. Diese Verordnung enthält Vorschriften über Leichenschau und Leichenpass, Einsargung, Bestattungen und über die Friedhöfe. Ebenfalls wird erwähnt, dass die Friedhöfe der Aufsicht durch die Einwohnergemeinde unterstehen. Die Gemeinde ist für die Regelung der Verwaltung des Friedhofes, die Anlagen der Gräber, die Einzelheiten über Grabmäler und die Ausschmückung der Gräber zuständig.

Die wichtigsten vorgesehenen Änderungen im Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen sind nachfolgend aufgelistet.

## 2.2 Verlängerung Grabesruhe Kindergräber und Urnenbeisetzung (Artikel 20)

Eine Benchmark-Analyse unter verschiedenen Gemeinden in Kanton Luzern (Ebikon, Hochdorf, Horw, Kriens, Luzern und Sursee) wie auch in der Schweiz (Chur, Köniz, Rapperswil-Jona, Schaffhausen, Uster und Zug) hat eine durchschnittliche Grabesruhe bei Kindern unter 12 Jahre von 15 - 20 Jahren und bei den Urnenbeisetzungen von 15 Jahren ergeben. Die Grabesruhe bei Erdbestattungen von Erwachsenen ist durchschnittlich 20 Jahre.

Der Vorschlag für die Verlängerung der Grabesruhe sieht wie folgt aus:

Aktuelles Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen vom 7. September 1993.	Neues Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen
<p>20 Jahre für Erwachsene und Kinder ab dem erfüllten 12. Altersjahr</p> <p>12 Jahre für Kinder, die das 12. Altersjahr noch nicht erfüllt haben</p> <p>In der Regel 10 Jahre bei Feuerbestattungen (Urne)</p>	<p>Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20 Jahre für Erwachsene und Kinder ab erfülltem 12. Altersjahr</li> <li>- <b>15 Jahre</b> für Kinder , die das 12. Altersjahr noch nicht erfüllt haben</li> </ul> <p>und bei Feuerbestattungen (Urnen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Regel <b>15 Jahre</b></li> </ul>

Bei gleichbleibender Entwicklung in Anzahl und Art der Bestattungen sollte es auf den beiden Friedhöfen Gerliswil und Emmen-Dorf zu keinen Platzproblemen kommen. Eine Vereinheitlichung der Grabesruhe auf 20 Jahre ist wegen den Platzverhältnissen auf den Friedhöfen nicht möglich. Ebenso ist eine Verkürzung der Grabesruhe bei Erdbestattungen von Erwachsenen von 20 Jahren auf 15 Jahren nicht möglich, da die Mindestgrabesruhe von 20 Jahren durch den Kanton Luzern (Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 / § 17 Grabesruhe) vorgegeben ist.

## 2.3 Anpassungen an die kantonale Verordnung

Im aktuellen Reglement sind unter den Kapiteln Todesfallmeldungen, Einsargung, Leichenüberführung und Bestattung viele Artikel aufgeführt, welche in der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen niedergeschrieben sind. Diese Artikel wurden praktisch alle eins zu eins aus der kantonalen Verordnung übernommen. Bei Änderungen in der kantonalen Verordnung müssen diese Artikel automatisch auch angepasst werden. Dies passierte zum Beispiel nach der Anpassung der kantonalen Verordnung im Dezember 2008 nicht. Daher können diese Artikel, welche an beiden Orten gleich sind, im neuen Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen gestrichen werden.

## **2.4 Organisation und Verwaltung**

Für den Benutzer des Reglementes muss in den ersten Artikeln ersichtlich sein, wer für was zuständig ist. Im alten Reglement wurde dies erst im Kapitel 10 ersichtlich. Durch den Wechsel der Friedhofverwaltung vom Regionalen Zivilstandsamt in den Bereich Immobilienbewirtschaftung der Direktion Finanzen und Personelles per 1. Januar 2015 mussten die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen (Zivilstandsamt, Bestattungswesen und Friedhofverwaltung) neu definiert werden. Das Zivilstandsamt bleibt dabei weiterhin für alles, was unmittelbar mit einem Todesfall zu tun hat, zuständig. Damit für den Benutzer des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen klar ersichtlich ist, wer für sein Anliegen zuständig ist, findet sich das Kapitel Organisation und Verwaltung neu am Anfang des Reglements.

## **3 Antrag**

Gestützt auf den vorliegenden Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgenden Antrag:

1. Genehmigung des totalrevidierten Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 11. November 2015

Für den Gemeinderat:

Rolf Born  
Gemeindepräsident

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber

### Beilagen:

- Entwurf Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen
- Gegenüberstellung Friedhof-Reglement aktuell - neu
- Entwurf Vollzugsverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen